



www.muehlenbecker-land.de

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

13. Jahrgang | 29. Dez. 2016 | Nummer 6



mühlenbecker land



Schildow

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.12.2016	Seite 3
4.Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 4
Haushaltsatzung 2017	Seite 5
Hinweis zur Einsichtnahme Haushalt 2017	Seite 7
Festsetzung Grundsteuer A und B 2017	Seite 8
Festsetzung Hundesteuer 2017	Seite 8
Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 9
4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung) – Änderung Straßenverzeichnis	Seite 14
Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr.19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck, Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	Seite 15
Bebauungsplan GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließler Straße – An der Heidekrautbahn-West“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2016	Seite 17
Information zur Beitragserhebung für die straßenbaulichen Maßnahmen in den Ortsteilen Mühlenbeck und Schildow	Seite 20
Bauabgangsstatistik	Seite 21

Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung Schulanmeldungen 2017-18	Seite 22
Schließzeiten der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 2017	Seite 23
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schönfließ, Schildow, Bergfelde	Seite 24
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Mühlenbeck, Buchhorst und Feldheim	Seite 24
Weniger Abfall beim Abfallkalender	Seite 25
Elternbrief 43 (7 Jahre, 3 Monate) - Schreiben lernen – Schritt für Schritt	Seite 27
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 28
Impressum	Seite 28

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 05.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:
Beschluss-Nr.

- | | |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| III/0404/16/20 | 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land |
| III/0387/16/20 | Haushaltssatzung 2017 |
| III/0412/16/20 | 1. Änderung der Gehölzschutzsatzung |
| III/0385/16/20 | 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung) - Änderung Straßenverzeichnis |
| III/0401/16/20 | Überplanmäßige Ausgabe |
| III/0367/16/20 | Bauprogramm für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung im OT Mühlenbeck - Forststraße, Feldscheunenweg, Amselweg, Elchstraße, An der Liebenwalder Straße |
| III/0390/16/20 | Einrichtung von Tempo 30-Zonen im OT Zühlsdorf in den Siedlungsbereichen Havelland und Zühlslake |
| III/0394/16/20 | Abwägungsbeschluss B-Plan GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließer Str.-An der Heidekrautbahn West“, OT Schildow |
| III/0395/16/20 | Abschluss städtebauliche Verträge zum B-Plan GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließer Str.-An der Heidekrautbahn West“, OT Schildow |
| III/0396/16/20 | Satzungsbeschluss B-Plan GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließer Str.-An der Heidekrautbahn West“, OT Schildow |

II. nichtöffentlicher Teil:**Beschluss-Nr.**

- | | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| III/0388/16/20 | Auftragsvergabe Integriertes Klimaschutzkonzept |
| III/0393/16/20 | Finanzielle Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit dem Abschluß des Pachtvertrages zu den Flurstücken 92/2, 92/3 und 92/4 der Flur 14 von Mühlenbeck |
| III/0402/16/20 | Personalangelegenheit - befristete Einstellung eines Vollstreckers mit Sachgrund |
| III/0403/16/20 | Personalangelegenheit - Einstellung, Leiter/in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Schönfließ |

Verwiesen in die Ausschüsse

- | | |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| III/0407/16 | Antrag der Fraktion SPD-B90/Grüne: Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen für den Summter See |
| III/0408/16 | Antrag der Fraktion SPD-B90/Grüne: Erneuerung und Erweiterung des Spielgeräteangebotes auf dem Spielplatz im Wohngebiet Summt |

Amtlicher Teil

- III/0381/16 Antrag der Fraktion SPD-B90/Grüne: Einführung öffentlicher WLAN-Hotspot in den Ortsteilen der GML
- III/0409/16 Antrag der Fraktion Freie Wähler: Erarbeitung eines Verkehrskonzept für die Gemeinde Mühlenbecker Land „Villa Kunterbunt“ in Schönfließ
- III/0410/16 Antrag der Fraktion Freie Wähler: Aktualisierung der Ordnungsbehördlichen Anordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen der GML
- III/0411/16 Antrag der Fraktion Freie Wähler: Schaffung/Errichtung von Hundeausläufflächen in den OT Mühlenbeck, Schildow und WG Bieselheide

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Ausschüsse

- (5) Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Gruppe der Jugendlichen wird dem Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport ein Seniorenbeauftragter und ein Jugend- und Sportbeauftragter beigeordnet. Der Seniorenbeauftragte wird durch den Seniorenbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land, der Jugend- und Sportbeauftragte durch den Jugendbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie ein sachkundiger Einwohner und sind zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren bzw. Jugendlichen haben, zu hören.

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 8. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12. § 62 Abs.3 Satz2 Nr. 1BbgKVerf gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

Amtlicher Teil

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarifbeschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein

- bei den sonstigen Tarifbeschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 des TVöD
- bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 BbesG.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 06.12.2016

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2017

festgestellt gemäß § 67 Abs.1 BbgKVerf
Mühlenbeck, den 29.09.2016

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

aufgestellt gemäß § 67 Abs.1 BbgKVerf
Mühlenbeck, den 29.09.2016

gez. Bonk
Kämmerin

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	22.850.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	22.846.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	22.478.200,00 €
Auszahlungen auf	25.435.600,00 €

festgesetzt.

Amtlicher Teil

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.468.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.511.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.009.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.082.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	841.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf: **100.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf: **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf: **40.000,00 €**
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf: **30.000,00 €**
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf: **30.000,00 €**

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Amtlicher Teil

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf **400.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **200.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

Mühlenbecker Land, den 06.12.2016

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: III/0387/16/20

Die von der Gemeindevertretung am 05. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2017 wird nach § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts) öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 06.12.2016

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Festsetzung der Grundsteuer A und B für das
Kalenderjahr 2017 für die Gemeinde Mühlenbecker Land
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

06.12.2016

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017
für die Gemeinde Mühlenbecker Land
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der

Amtlicher Teil

geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung durch An- oder Abmeldung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.muehlenbecker-land.de> heruntergeladen oder im Fachbereich 2 - Steuern - der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 17 Altbau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

06.12.2016

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Mühlenbecker Land mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehört neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine hochwertigen Bäume stehen. Das schließt qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen ein.

Amtlicher Teil

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Wohlfahrtswirkung und zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 25 cm);
 2. für Eichen (*Quercus*), Buchen (*Fagus*), Ulmen (*Ulmus*), Linden (*Tilia*) und Tannen (*Abies*) gilt neben dem in Abs. 1 festgelegten Stammumfang von 80 cm ein zusätzlicher Schutzstatus ab einem Stammumfang von 150 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 47 cm);
 3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

- (3) Nicht geschützt sind:
 1. Weiden (*Salix*), Pappeln (*Populus*), Obstbäume und Fichten (*Picea*);
 2. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsgebiet, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
 3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
 4. bewirtschaftete Flächen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 5. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Im genauen betrifft das Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen.
- (4) Die Gemeinde Mühlenbecker Land kann den Baumbestand in Parkanlagen, öffentlich zugänglich botanischen Schau- und Lehrgärten sowie in ähnlichen Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Führung stehen, auf Antrag und unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Während der Vegetationsperiode vom 1. März - 30. September (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

Amtlicher Teil

1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf Straßennebenflächen im Kronenbereich von Bäumen an befestigten Straßen, wenn dieser nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen sowie jegliche Beschädigungen der Wurzeln;
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis)
 7. die Aufastung bei Nadelbäumen um mehr als die Hälfte der Baumhöhe;
 8. wenn mehr als 10 % der Astanzahl an Laubbäumen entfernt wird (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
 9. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen
 10. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.
- (4) Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulastträger und ist Anliegern ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Ebenfalls nicht unter die Verbote von Abs. 1 fällt das Fällen abgestorbener Bäume. Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens drei Werktage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten.
- (2) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit (auch Einwachsen von Hecken in den Straßen- und Gehwegbereich) abzuwenden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung (oder Starkastschnitt) beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn:
 1. die Beseitigung keine wesentlichen Auswirkungen auf den näheren Umkreis hinsichtlich der

Amtlicher Teil

Standorteigenschaften nach sich zieht (wird nicht angewendet für die Bäume mit zusätzlichem Schutzstatus gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2). Wesentliche Auswirkungen sind:

- wenn die Entfernung des/der beantragten Landschaftsbestandteiles/e eine Erhöhung des Winddrucks auf die umgebenen verbleibenden Bäume nach sich zieht und so ein erhöhtes Windwurf- bzw. Windbruchrisiko besteht (Schneisenwirkung);
 - wenn die Entfernung des/der beantragten Landschaftsbestandteiles/e bei den umgebenen verbleibenden Bäumen zu Sonnenbrandschäden an der Rinde führen würde;
2. ein Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeleinwirkung auf Gebäudefundamente;
 3. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch Bebauungspläne) zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar behindert oder beschränkt werden würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
 4. die Entwicklung eines größeren Baumbestandes durch das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) gefördert werden kann.
- (3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) - auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
 4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Umweltausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land zu hören.
 5. der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.
- (4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.
- (5) Für die Entscheidung über einen Antrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Er kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet.
- (6) Der beigefügte Aushang des Bescheids (auch Ausnahmegenehmigung) ist 3 Tage vor Beginn bis 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sichtbar und lesbar auszuhängen.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen.
- (2) Der beigefügte Aushang des Bescheids ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.
- (3) Der Bescheid tritt erst nach Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.

Amtlicher Teil

- (4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 vorgeschrieben.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Ausnahmegenehmigung soll dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung sowie deren Pflege und Erhaltung auferlegt werden. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 130 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum (außer Weide und Pappel), 3 mal verpflanzt mit Ballen, mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm als Hochstamm oder ein Nadelbaum (außer Fichte) mit einer Mindestgröße von 175-200 cm nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes mehr als 130 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Laubbaum oder Nadelbaum mit oben angegebener Pflanzqualität zu pflanzen. Für einen nach zu pflanzenden standortgerechten Laubbaum bzw. einen Nadelbaum, kann die Pflanzung von 2 Obstbäumen mit einem Stammumfang von 8-10 cm gewährt werden. Es werden die in der Anlage 2 aufgeführten alte Obstbaumarten und andere alte Sorten die sich nicht in der Anlage 2 befinden, jedoch die Mindestanforderung von einem Stammumfang von 8-10 cm erfüllen, als Ersatzpflanzung anerkannt. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Generell ist für die Ersatzpflanzung Baumschulware zu verwenden.
- (2) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Ersatzpflanzung in Form einer Heckenpflanzung erbracht werden. Pro Ersatzpflanzung ist eine Heckenpflanzung von 6 m durchzuführen. Anerkannte Heckenpflanzen sowie deren Pflanzgröße ist dem Anhang Nr. 1 zu entnehmen. Ist die Heckenpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Gehölze auf dem Grundstück bereits 60 % der unbebauten Grundstücksfläche überdecken.
- (5) Ist keine Ersatzpflanzung möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe richtet sich nach dem Wert der gemäß § 7 Abs. 1 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenvergütung. Die Ausgleichszahlung ist auf 545,00 Euro je geforderter Ersatzpflanzung festgesetzt. Der Geldbetrag ist an die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land zu leisten. Er ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß § 7 Abs. 1 wird spätestens zwei Jahre, die Ausgleichszahlung gemäß § 7 Abs. 5 spätestens sechs Monate nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles fällig.
- (7) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privat-Grundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;

Amtlicher Teil

2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchführt;
 3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 3 nicht nachkommt;
 4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über drei Werktage zur Kontrolle bereithält;
 5. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 durchführt;
 6. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt
 7. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, 06.12.2016

gez.
Filippo Smaldino - Stattaus
Bürgermeister

ÄNDERUNGSSATZUNG

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.12.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)

Artikel 1

Das „Straßenverzeichnis“ wird für die nachfolgenden Straßen neu gefasst:

Straße im Ortsteil Schildow	A	B	C	D	E
Bachstraße			X		
Brunoldstraße			X		
Fritz-Reuter-Straße			X		
Meyerbeerstraße			X		
Schildower Gärten (ohne Stichstraßen)			X		
Schubertstraße (ohne Stichstraße)			X		
Tschaikowskistraße			X		

Amtlicher Teil

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 06.12.2016

gez.: Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr.19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck, Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

Hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Planungsziel

Die dem Bebauungsplan GML Nr. 19 zugrundeliegende Vorhabenkonzeption sieht eine Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsmarktes von einer heutigen Verkaufsfläche von rund 800 m² auf eine Verkaufsfläche von zukünftig ca. 1.200 m² vor, die in erster Linie durch eine Vergrößerung des Marktes in nördlicher Richtung erreicht werden soll. Zudem wurde das Flurstück 626 durch den Vorhabenträger erworben, was eine Umorganisation und Vergrößerung der Stellplatzfläche ermöglicht.

Der Vorhabenträger hat sich dazu entschlossen, von der ursprünglichen Erweiterungsplanung des Bestandsgebäudes Abstand zu nehmen und einen Neubau zu errichten. Die Anlieferungssituation bleibt von der Lage unverändert, dies gilt auch für die Ein- und Ausfahrt zur Bahnhofstraße. Die Ein- und Ausfahrt zur Hauptstraße wird abweichend von bisherigen Überlegungen an bestehender Stelle bleiben, um leistungsrechte Verkehrsabläufe weiterhin zu ermöglichen. Die Anzahl der Stellplätze wird nach dem Vorhabenkonzept nunmehr 82 betragen. Diese weiten sich zukünftig gegenüber dem Bestand auch stärker im nördlichen Bereich des Plangebietes auf das erworbene Flurstück aus.

Die Ausweitung des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen machen eine weitere Auslegung der Planung erforderlich.

Auf Basis dieser veränderten Planung soll eine erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen.

Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 0,76 ha und umfasst das Flurstück 626 und 900 (Vorhabenfläche) sowie die Flurstücke 650/193, 193/2 und 535/90 jeweils teilweise (öffentliche Verkehrsflächen der Bahnhof- und der Hauptstraße). Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck.

Um eine zeitnahe Umsetzung der Planinhalte zu ermöglichen, soll von dem Instrument des „beschleunigten Verfahrens“ gemäß § 13a BauGB Gebrauch gemacht werden, da die wesentlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung vorliegen. Ein Umweltbericht ist in diesem Fall nicht zu erstellen. Da der Geltungsbereich eine Fläche von unter 2 ha aufweist, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a (1) Nr.2 BauGB ebenfalls nicht erforderlich. Durch die geplante Einzelhandelsvergrößerung handelt es sich allerdings um ein in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten „vorprüfungspflichtigen Vorhaben“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (2) BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Der o. g.

Amtlicher Teil

Bebauungsplan liegt mit der Begründung in der Zeit vom

06.01.2017 bis zum 07.02.2017

in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen und Umwelt gegenüber Raum 202 während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag	9.00 -12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Dienstag	9.00 -12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 -12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 -12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungunterlagen einzusehen.

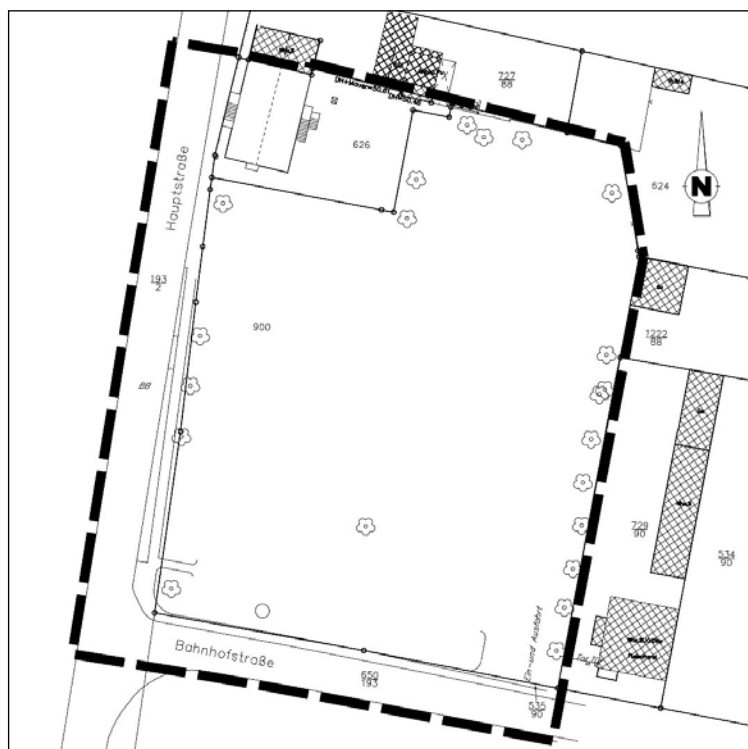
Während dieser Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen und Bedenken zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mühlenbecker Land, den 06.12.2016

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan GML Nr.19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließler Straße – An der Heidekrautbahn-West“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2016

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB sowie des Wirksamwerdens der Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 05.12.2016 mit Beschluss-Nr. III/0396/16/20 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließler Straße – An der Heidekrautbahn-West“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2016 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Flächennutzungsplan wurde für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB angepasst.

Der Bebauungsplan GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließler Straße – An der Heidekrautbahn-West“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2016 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch). Die Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB für den Bereich des Plangebietes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Bebauungsplan einschließlich der Anpassung des Flächennutzungsplanes kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen und Umwelt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließler Straße – An der Heidekrautbahn-West“ liegt im Siedlungsbereich des OT Schildow nördlich der Schönfließler Straße und westlich der Bahnlinie der Heidekrautbahn.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Südwesten durch die Schönfließler Straße sowie durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schönfließler Straße 18, 20, 22, 24, 26 und 32,
- im Westen durch den Kienluchgrabens (auch als Schildower Westgraben bezeichnet) und zugleich durch die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließler Straße - Am Kienluchgraben“
- im Norden durch die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließler Straße-Am Kienluchgraben“
- im Osten durch die Bahnfläche der Heidekrautbahn

Das Plangebiet umfasst Gartengrundstücke mit zugehörigen Wegen sowie eine Teilfläche der Straße „In den Ruthen“.

Ziel und Zweck der Planung

Der aufgestellte o. g. Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, entsprechend dem Wohnbedarf in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet einschließlich der zugehörigen Erschließungsanlagen zu entwickeln.

Amtlicher Teil

Planverfahren, Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. III/0396/16/20 des am 06.12.2016 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließener Straße – An der Heidekrautbahn-West“, OT Schildow und der betreffenden Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließener Straße - An der Heidekrautbahn-West“, OT Schildow in der Fassung vom Oktober 2016 und der betreffenden Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB in der Fassung vom Oktober 2016 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 02.03.2015 mit Beschluss-Nr. Nr. III/0396/16/20 beschlossene Bebauungsplanes GML Nr. Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließener Straße – An der Heidekrautbahn-West“, OT Schildow und der betreffenden Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB wird im Amtsblatt Nr. 6, Jahrgang 2016 der Gemeinde entsprechend der Hauptsatzungsregelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Mühlenbecker Land, den 06.12.2016

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans GML Nr. 24 „Wohnbebauung Schönfließener Straße – An der Heidekrautbahn -West“, OT Schildow mit Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a (2) BauGB

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Information des Fachbereiches 1 Bauen und Umwelt

Information zur Beitragserhebung für die straßenbaulichen Maßnahmen in den Ortsteilen Mühlenbeck und Schildow

Nachfolgende straßenbauliche Maßnahmen wurden im Jahr 2015 abgeschlossen:

Mühlenbeck:

- Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Straßen Lindenallee, Birkenallee, Mittelallee, Platanenallee und Gartenstraße

Schildow:

- Erneuerung der Straßenentwässerung in der Hermsdorfer Straße
- Erstmalige Befestigung der Straße und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Straßen In den Ruthen und Freyastraße

Die Beitragserhebung soll voraussichtlich bis zum Ende des 1. Quartals 2017 erfolgen.

Grundlage für die Beitragserhebung sind die §§ 127 ff. des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Gestalt der 1. Änderungssatzung sowie das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in Gestalt der 2. Änderungssatzung.

Demnach ist derjenige Beitragspflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Haben Sie Fragen zur Beitragserhebung, können Sie diese an Herrn Mario Döpke, Tel.: 033056/841-62 richten.

Amtlicher Teil

Bauabgangsstatistik 2016

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg – 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Glomb, Irmtraud
GeschZ: 32B
Telefon: 030 9021-3355
Telefax: 030 9028-4014
bau@statistik-bbb.de

Bauabgangsstatistik 2016 Land Brandenburg

Berlin, November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb **als Eigentümer**

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Behlertstraße 3a
14467 Potsdam
www.statistik-berlin-brandenburg.de
Vorstand:
Rudolf Frees (i.orrn.)
Gerichtsstand Potsdam

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil**VERÖFFENTLICHUNG**
Schulanmeldungen 2017/18 in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Anmeldung für die künftigen Schüler und Schülerinnen der 1.Klasse für das Schuljahr 2017/18 erfolgt:

für die Grundschule Schildow:

am Donnerstag den 05.01.2017 von 08.00 - 17.00 Uhr

für die Grundschule Mühlenbeck:

am Dienstag den 10.01.2017 von 14.00 - 17.00 Uhr

Kinder mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens

A - J

am Mittwoch den 11.01.2017 von 14.00 - 17.00 Uhr

Kinder mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens

K - P

am Donnerstag den 12.01.2017 von 14.00 - 17.00 Uhr

Kinder mit dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens

Q - Z**zur Schulanmeldung sind mitzubringen:**

- der Personalausweis (Eltern)
- die Geburtsurkunde (Kind)
- die Teilnahmebestätigung (der Kita) über die Sprachstandsfeststellung

Sofern Eltern diese Termine nicht wahrnehmen können, besteht im „Ausnahmefall“ die Möglichkeit, mit den jeweiligen Schulen/Sekretariaten, telefonisch einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Wenn nur ein Personensorgeberechtigter vorstellig wird, ist bitte eine Vollmacht des jeweils anderen Elternteils vorzulegen.

Das Kind selbst ist nur mitzubringen, wenn es zuvor keine Kindereinrichtung in der Gemeinde Mühlenbecker Land besuchte.

f.d.R
03.11.2016

gez. C. Geßner

Gemeinde Mühlenbecker Land
Fachdienst: -Kindertagesstätten/Tagespflege -
und Schulverwaltung Mühlenbeck
Liebenwalder Str. 01
16567 Mühlenbecker Land

Tel: 033056/841-48
Fax: 033056/841-70
eMail: kita@muehlenbecker-land.de

Nichtamtlicher Teil**Schließzeiten 2017****Schließzeiten 2017
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließtage
Hort „Kinderland“	21.07.-11.08.2017 ab 13.00 Uhr	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kiga „An der Heidekrautbahn“	24.07.-11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	24.07.-11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Hort Mühlenbeck	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Villa Kunterbunt“	21.07.- 11.08.2017 ab 13.00 Uhr	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	26.05.2017 14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum **31.05.2017** einzureichen.

Nichtamtlicher Teil**EINLADUNG**
Versammlung der Jagdgenossenschaft Mühlenbeck,
Buchhorst und Feldheim 2017

Unsere Jahreshauptversammlung findet am 21.03.2017 im Bürgersaal im Ortsteil Schildow der Gemeinde Mühlenbecker-Land, Franz-Schmidt-Straße 3, um 19 Uhr statt. Alle Eigentümer von Feld und Waldflächen die sich in Mühlenbeck, Buchhorst und Feldheim befinden, möchten bitte zu der Versammlung ein Eigentumsnachweis mitbringen. Um eine reibungslose Pachtauszahlung gewährleisten zu können, teilen sie uns bitte Ihre IBAN Nr. mit.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- TOP 2: Einladung laut Satzung
- TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Annahme der Tagesordnung sowie Änderungen o. Zusätze
- TOP 5: Bericht des Vorstandes für das Jahr 2016
- TOP 6: Berichte der Jagdpächter
- TOP 7: Bericht des Schatzmeisters: Kassenbericht 2016 und Vorstellung Finanzplanung 2017
- TOP 8: Entlastung des Geschäftsjahr 2016
- TOP 9: Entlastung des Vorstandes
- TOP 10: Neuwahlen des Vorstandes
- TOP 11: Zusammenschluss d. beiden Jagdgenossenschaften Mühlenbeck-Buchhorst und Feldheim und Schönfließ-Schildow, Schönfließ-Bergfelde zum 01.04.2018
- TOP 12: Vorstellung der neuen Satzung
- TOP 13: Diskussion
- TOP 14: Schlusswort

gez.

Der Vorstand der JG Mühlenbeck, Buchhorst und Feldheim

Jürgen Damerow

EINLADUNG
Jagdgenossenschaften Schönfließ – Schildow und
Schönfließ – Bergfelde Der Jagdvorstand**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

am **Mittwoch, den 22.03.2017**, Beginn: **19.00 Uhr**,

im Bürgersaal im Ortsteil **Schildow** der Gemeinde Mühlenbecker Land, **Franz – Schmidt – Straße 3**.

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am **Mittwoch, den 22.03.2017**, Beginn: **19.00 Uhr**,

im Bürgersaal im Ortsteil **Schildow** der Gemeinde Mühlenbecker Land, **Franz – Schmidt – Straße 3**.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Anträge zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Jagdpächter
7. Probleme der Jagdpächter
8. Kassenbericht und Haushaltsplan
9. Aussprache
10. Entlastung des Vorstandes
11. Zusammenschluss der Jagdgenossenschaften Schönfließ – Schildow, Schönfließ – Bergfelde und Mühlenbeck zum 01.04.2018
12. Satzung der neuen Jagdgenossenschaft
13. Informationen von Jagdgenossen und Jägern

Alle Eigentümer von bejagbaren Flächen sind hierzu herzlichst eingeladen.

Mühlenbeck, den 05.12.2016

gez.:

M. Schultze
Vorsitzender

Weniger Abfall beim Abfallkalender

Verteilung der Broschüre über Vertriebsstellen für Gelbe Säcke sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen

Er erfreut sich immer größerer Beliebtheit: Der mobile Abfallkalender mit Tourenplan. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger Oberhavel nutzen die moderne AWU-App auf ihrem Smartphone, um sich beispielsweise an das Herausstellen ihrer Abfalltonnen erinnern zu lassen. Auch die anderen digitalen Angebote in puncto Abfallentsorgung in Oberhavel werden zunehmend angenommen.

Diesem Umstand Rechnung tragend, haben sich die Herausgeber des jährlich erscheinenden Abfallkalenders – der Landkreis Oberhavel und die AWU Oberhavel GmbH – entschieden, bei der Ausgabe für 2017 einige Veränderungen vorzunehmen. So werden das Verteilsystem umstrukturiert und die gedruckte Auflage reduziert. Ab der 50. Kalenderwoche .2016 wird das Heft nunmehr zum Mitnehmen in den Vertriebsstellen für die Gelben Säcke sowie in den Rathäusern und Bürgerämtern der Stadt- und Gemeindeverwaltungen bereitliegen. Die Verteilung an jeden Haushalt in Oberhavel entfällt. Das schon die Umwelt und spart Kosten.

Nichtamtlicher Teil

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die AWU-Service-Nummer 03304/376-0. Unter www.oberhavel.de/abfall sowie unter www.awu-oberhavel.de/haushalte/entsorgung.html sind der Abfallkalender sowie Formulare – zum Beispiel zur Anmeldung eines Abfallbehälters oder einer Sperrmüllsammlung – sowie alle Termine digital abrufbar.

In Stadt/Gemeinde liegt die gedruckte Ausgabe des Abfallkalenders im Rathaus,

sowie in diesen Vertriebsstellen für Sie bereit:

Ort	Straße	Vertriebsstelle	Broschüren
Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck	Schönfließer Straße 3	Getränke Hoffmann	✓
Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck	Bahnhofsstraße 9	Glücks-Engel	✓
Mühlenbecker Land, OT Schildow	Hauptstraße 17	Fahrräder & Nähmaschinen	✓
Mühlenbecker Land, OT Schildow	Schönfließer Straße 15a	REWE-Markt	✓
Mühlenbecker Land, OT Schönfließ	Traubeneichenstraße 66	Änderungsschneiderei Pächernatz	✓
Mühlenbecker Land, OT Zühlsdorf	Am Bahnhof 13	Bahnhofsstube	✓

AWU


...INFOS

Abfallkalender 2017

Entsorgung – wie und wo?



www.  oberhavel.de

AWU 
www.awu-oberhavel.de

Neues Verteilsystem –

- ▶ Broschüre ab 12.12.2016 nur noch in den Vertriebsstellen für Gelbe Säcke sowie in Rathäusern und Bürgerämtern erhältlich
- ▶ alle Sammlungen und Tourenpläne sowie die Sperrmüllkarte auch hier:
 - ▶ www.awu-oberhavel.de
 - ▶ www.oberhavel.de/abfall
- ▶ Nutzen Sie die AWU-App für Ihr Smartphone und verpassen keinen Termin mehr!

AWU-Service-Telefon 03304 376-0

– schont die Umwelt und spart Kosten!

Nichtamtlicher Teil

Schreiben lernen – Schritt für Schritt: Elternbrief 43 (7 Jahre, 3 Monate)

Neuerdings schreibt Henry Tagebuch – jeden Abend hält er fest, was am Tag passiert ist. Das war nicht seine Idee, sondern ein Wunsch seiner Lehrerin: Jeden Tag mindestens ein Satz, lautet ihr Motto. „Heute war ich mit Luis ferabredet; es war schön“ ist ein typischer Eintrag, oder: „Heute haben wier im Hort Fogel Heuser gebastelt“. Henry malt sorgfältig Buchstaben für Buchstaben, radiert einzelne wieder weg, wenn sie ihm nicht schön genug erscheinen, freut sich über ein besonders gelungenes F und legt seinen Finger hinter jedes Wort, bevor er weiterschreibt, um den nötigen Abstand hinzubekommen. Ganz verkrampft wirkt er manchmal auf seine Mutter, wie er da mit zusammengebissenen Lippen vor sich hinarbeitet – aber er hat ja auch eine schwierige Aufgabe! Was uns so leicht von der Hand geht, ist in Wahrheit ein komplizierter Vorgang. Es reicht ja nicht, sich den Laut vorzusprechen und in einen Buchstaben umzusetzen. Henry muss sich auch darauf konzentrieren, den Stift richtig zu halten. Das Papier darf nicht wegrutschen. Aber er ist stolz, wenn seine Lehrerin ihm einen bunten Aufkleber unter seine Tagebuch-Einträge klebt: „So gut kann ich schon schreiben!“

Seine Eltern dagegen wundern sich, dass Henrys Lehrerin die Einträge einfach so lässt, wie sie sind, anstatt die Fehler zu korrigieren. Beim nächsten Elternabend bringen sie das Thema zur Sprache. Die Lehrerin erklärt, dass die Rechtschreibung ein wichtiges Ziel ist, aber im Moment noch nicht im Vordergrund steht.

Lesen Sie mehr zu den Themen: „Manchen fällt es besonders schwer“, „Keine fünf Minuten bei der Sache“, „Das erste Zeugnis“, „Schule ist nicht alles“ und „Ruhiger Tagesausklang“ in diesem Elternbrief.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg



Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 033056 – 590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397 - 72470, E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 29.03.2017 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 02.03.2017

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiedgedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: service@wiedgedruckt.com